BRK-Kinderhaus Kronach

„Rotkreuzbienchen“

Kinderhausordnung

Gliederung der Kinderhausordnung

§ 1 Aufnahmekriterien

§ 2 Anmeldung

§ 3 Aufnahme

§ 4 Kinderhausjahr

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Schließzeiten

§ 7 Gebühren

§ 8 Verpflegung

§ 9 Gesetzliche Unfallversicherung

§10 Aufsichtspflicht

§11 Haftung

§12 Krankheit

§13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

§14 Kündigung durch den Träger

§15 Mitarbeit der Eltern

§16 Hausrecht

§17 Parkordnung

§18 Inkrafttreten

§ 1 Aufnahmekriterien

1. Es werden grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.

2. Es werden Kinder ab acht Wochen aufgenommen.

3. Das Kinderhaus steht grundsätzlich Kindern mit dem Hauptwohnsitz am Ort des Kinderhauses offen. Je nach Platzkapazität ist auch die Aufnahme von Gastkindern möglich.

4. Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
   a) Datum der Voranmeldung
   b) Kinder aus der eigenen Gemeinde

5. Durch die Aufnahme in das Kinderhaus entsteht nicht automatisch ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dies muss rechtzeitig von den Eltern mindestens sechs Monate vorher angekündigt werden.

6. Über die Aufnahme entscheidet die Kinderhausleitung in enger Abstimmung mit dem Träger.

7. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden (z.B. Krankheit) können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind bzw. eine Überbelegung zulässig ist.

§ 2 Anmeldung

1. Eine Voranmeldung ist über das Bürgerserviceportal https://www.buergerservice-portal.de/bayern/kroanch der Stadt Kronach für das kommende Kita-Jahr jeweils vom 01.01.-01.03. möglich.

2. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Kinderhausjahr vom 1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres und verlängert sich automatisch bis zum Ende des Kinderhausjahres, in dem das Kind drei Jahre wird. Es können Kinder auch während des Jahres aufgenommen werden.
3. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 KJHG).
4. Bei der Anmeldung ist der gewünschte Nutzungsrahmen verbindlich für 1 Jahr zu buchen. Änderungen während des Kinderhausjahres sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
5. Alle Angaben der Personensorgeberechtigen werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderhausjahres.

2. Bei Eintritt eines Kindes in das Kinderhaus haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kinderhauses vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Dieser Nachweis sollte nicht älter als 14 Tage sein. Ein entsprechendes Formular wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme ausgehändigt.

3. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention ist am 01.03.20 in Kraft getreten. D.h. für alle Kinder, die ab 01.03.20 in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden gilt folgendes.
   Bei Kindern, die bei Aufnahme unter einem Jahr alt sind, ist kein Impfnachweis für Masern erforderlich (erste Impfung ab einem Alter von 9 Monaten möglich).
   Bei Kindern, die bei Aufnahme mindestens ein Jahr oder älter sind, besteht eine Impfnachweispflicht oder ein Nachweis einer Immunität gegen Masern (ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.
Der Nachweis muss vor der Aufnahme der Einrichtungsleitung vorgelegt (Impfpass) werden. Die Durchsicht des Impfpasses beschränkt sich auf die Erfassung des Masernimpfstatus. Wenn ein Nachweis nicht erbracht wird, ist eine Aufnahme nicht möglich.

4. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kinderhausleitung in enger Absprache mit dem Träger und teilt dies den Personensorgeberechtigten über das Postfach im Bürgerserviceportal mit.

§ 4 Kinderhausjahr

Das Kinderhausjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Der Kinderhausbeirat (Elternbeirat) wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten, dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeiten. **Die Buchungszeiten sind Hausnutzungszeiten und beginnen beim Betreten, bzw. enden mit dem Verlassen des Hauses.**

§ 6 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten sind in der 2. und 3. Woche im August und in den Weihnachtsferien (siehe Schulferien). Weitere zwei Tage ist das Kinderhaus wegen Teamfortbildung geschlossen. Den Kindern muss auch außerhalb der Schließzeiten zusätzlich für zwei-drei Wochen eine Auszeit gegönnt werden, da der Kinderhausalltag für sie ähnlich anstrengend und fordernd ist, wie wenn sie auf

„Arbeit" gehen. Die geringen Schließzeiten dienen dazu, dass die Eltern ihren Urlaub flexibler gestalten können.

2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt. Bei dringendem Bedarf können sich die Eltern an Niko (Kinder-Notfallbetreuung) wenden. Die Kosten hierfür tragen die Eltern selbst.

3. Das Kinderhaus kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung).

§ 7 Gebühren

1. Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Elternbeiträge sowie die Voraussetzungen einer Ermäßigung sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Zusätzlich zum Elternbeitrag können noch weitere verbrauchsabhängige Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.
3. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Kinderhausordnung.

§ 8 Verpflegung

1. Die Höhe der Essensbeiträge ist in der Gebührenordnung geregelt.
2. Das Frühstück, sowie die Nachmittagsbrotzeit werden vom Kinderhaus angeboten und sind für alle Kinder verpflichtend.
3. Kinder, welche das Kinderhaus während der Mittagszeit besuchen, müssen ein vorhandenes Essensangebot wahrnehmen.

§ 9 Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes im Kinderhaus besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kinderhaus und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen des Kinderhauses. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kinderhausleitung.

§ 10 Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts im Kinderhaus die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn die Personensorgeberechtigten ihr Kind dem Personal übergeben. Die Aufsichtspflicht endet, wenn die Personensorgeberechtigten das Kind abholen. Auf dem Weg zur und vom Kinderhaus obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Bei Veranstaltungen bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies dem Kinderhauspersonal schriftlich zu melden.

§ 11 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
Eigene Spielsachen sind grundsätzlich zu Hause zu lassen. Ausnahmen sind Kuscheltiere (ohne Geräusche) zum Schlafen und/oder in der Eingewöhnungszeit.

§ 12 Krankheit

1. Ein Kind muss vorübergehend vom Kinderhausbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind dem Kinderhauspersonal unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Kinderhaus nicht betreten.
4. Nach § 46 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die vorübergehende Schließung anordnen.
5. Ein Kind kann das Kinderhaus wieder besuchen, wenn:
   a) es ohne Medikamente (z.B. Fieberzäpfchen) 48 Stunden fieberfrei (<38°) ist
   b) es seit 48 Stunden nicht mehr erbrochen und/oder Durchfall hatte

§ 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist zulässig.
2. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Kinder, die eingeschult werden, gelten im Kinderhaus zum 31. August als abgemeldet.
5. Der letzte Kinderhaustag für Kinder, die eingeschult werden, ist der 31. August. Sie brauchen nicht schriftlich abgemeldet werden.

Einschulungskorridor

Erziehungsberechtigte von Kindern, die im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, können auf der Basis einer Beratung und Empfehlung durch die Schule entscheiden, ob diese bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden. Dabei durchläuft jedes Kind zunächst unverändert das Anmelde- und Einschulungsverfahren. Wenn die Erziehungsberechtigen die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule und der Einrichtungsleitung bis spätestens 03.05. schriftlich mitteilen.

§ 14 Kündigung durch den Träger

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kinderhausordnung kann der Träger den Kinderhausplatz mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
   a) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
   b) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Kinderhausordnung verstoßen. Die Personensorgeberechtigten werden vor der Entscheidung angehört.

c) die Lastschrift des Kinderhausbeitrages nicht eingelöst wird. Der/die Personensorgeberechtigten haben nach erfolgter Nichteinlösung die Möglichkeit, den Kinderhausbeitrag in bar bei der Kinderhausleitung innerhalb von 3 Werktagen einzubezahlen.

3. Der Träger ist berechtigt den Kinderhausplatz mit sofortiger Wirkung oder später zu kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Besuchsgebühren und/oder sonstigen Gebühren in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen in Verzug sind.

§ 15 Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
   Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzlich Gesprächstermine mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Umzug in eine Gemeinde außerhalb des Stadtgebiets Kronach umgehend der Kinderhausleitung schriftlich mitzuteilen, da eine Anzeigepflicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde besteht.
   Sollte diese Mitteilung nicht erfolgen, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadtjugendamt Kronach) ein Bußgeld gegen die Personensorgeberechtigten erheben.
   Darüberhinaus kann der Träger der Einrichtung bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten von diesen für entgangene Fördergelder Schadensersatz einfordern.
3. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kinderhausjahres einen Kinderhausbeirat (Elternbeirat), der die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger, Einrichtung und Grundschule fördern soll (Art. 14 BayKiBig).
   Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung informiert bzw. beratend gehört.

§ 16 Hausrecht

Das Hausrecht des Kinderhauses obliegt der Kinderhausleitung bzw. deren Stellvertretung sowie dem Geschäftsführer.

§ 17 Parkordnung

Für Eltern bzw. Besucher der Kindertagesstätte sind folgende Parkmöglichkeiten vorhanden:

- Auf dem angemieteten Stellplatz neben den Carports
- Vor dem Trafohäuschen (neben dem Krippengarten an der Hauptstraße)
- Auf dem BRK-Seniorenheimparkplatz

Es ist verboten in der Feuerwehrzufahrtszone vor dem betreuten Wohnen zu parken.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.
Sollte eine Bestimmung unwirksam sein berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

Datum: 5.Auflage vom 01.05.25

BRK-Kreisverband Kronach

Martin Schmidt
Kreisgeschäftsführer